

Geschäftsordnung für den Kunden-Beirat im Jobcenter Hildesheim

Präambel

Das Jobcenter Hildesheim möchte die Erwartungen und Bedürfnisse seiner Kundinnen und Kunden noch besser kennenlernen und bei seiner Arbeit berücksichtigen.

Hierzu soll der Kundinnen- und Kunden-Beirat (im Folgenden Beirat) einen wesentlichen Beitrag leisten, indem Meinungen und Anregungen unserer Kundinnen und Kunden erfragt, ihr Feedback analysiert und an das Jobcenter Hildesheim weitergeleitet werden.

Die Mitglieder des Beirats bringen die Perspektive der Kundinnen und Kunden des Jobcenters Hildesheim mit ein.

Anregungen, Wünsche und Kritik erhält das Jobcenter Hildesheim auf diese Weise direkt von betroffenen Menschen, denen unser Handeln Unterstützung sein soll.

In einem offenen Austausch im Beirat erfahren wir, wie unsere Kundinnen und Kunden unsere Produkte, Service, Handeln und Außenwirkung beurteilen.

Der Beirat trägt dazu bei, noch mehr von der Kundenperspektive her zu denken.

Die folgende Geschäftsordnung schafft die Grundlage, damit alle Beteiligten im Beirat vertrauensvoll, kooperativ, fair und aufeinander Rücksicht nehmend zusammenarbeiten.

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion.
- (2) Der Beirat erhält in seinen Sitzungen Informationen über aktuelle kundenrelevante Handlungen, Hintergründe, Planungen und Angebote des Jobcenters Hildesheim unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- (3) Der Beirat entwickelt Vorschläge für das Jobcenter Hildesheim, um das Angebot bezüglich unserer Produkte, Service, Handeln und Außenwirkung zu verbessern.
- (4) Die Vorschläge fließen als Empfehlungen ohne bindende Wirkung in die Überlegungen des Jobcenters Hildesheim ein.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 8 und höchstens 14 Kundinnen und Kunden als Mitglieder sowie von der Geschäftsführung des Jobcenters Hildesheim (im Folgenden Geschäftsführung) bestimmte Vertretungen und von ihr geladene Institutionen (Sozialberatungsstellen der örtlichen Wohlfahrtsverbände). Diese Gruppe umfasst 3 Mitglieder aus dem Kreis der operativen Beratungsfachkräfte der Beratungsstellen.
Auswahl der Mitglieder (Vorschlag): Im Sinne einer Vertretung möglichst vielfältiger Kundengruppen (Frauen, Männer, Migrationskontext, Alleinerziehende, Bestandskunden, Neukunden usw.) wird unter den Interessentinnen und Interessenten ausgewählt. Die maximale Größe des Kundenbeirats umfasst 17 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind unabhängig, ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Eine Fahrtkostenerstattung regelt § 4 Absatz (7). Als Mitglieder können sich volljährige Kundinnen und Kunden des Jobcenters Hildesheim bewerben.
- (3) Voraussetzungen und Bewerbungsfristen sind auf der Homepage des Jobcenter Hildesheim nachzulesen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden aus den Bewerbungen der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt. Um Mitglied zu werden, unterzeichnet die Kundin/der Kunde eine Einwilligungs-/ Verpflichtungserklärung.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Beirat besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht einklagbar.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, welche wegen Erreichen der Maximalteilnehmerzahl nicht sofort Mitglied des Beirats werden können, besteht die Möglichkeit, sich mit ihrem schriftlichen Einverständnis auf eine „Warteliste“ setzen zu lassen und in der Reihenfolge der Liste nachzurücken.

§ 3 Dauer und Ende der Mitgliedschaft im Beirat

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt vorbehaltlich Absätze (2), (3), (4), (5), (7) grundsätzlich 2 Jahre. Eine erneute Ernennung durch die Geschäftsführung ist einmal möglich.
- (2) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Hat ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Absage -grundsätzlich zumindest einen Tag vor der Sitzung- nicht teilgenommen, fragt das Jobcenter schriftlich nach. Erklärt das Mitglied den Verzicht oder erhält das Jobcenter innerhalb von acht Wochen nach einer entsprechenden schriftlichen Anfrage keine oder keine nachvollziehbare Rückmeldung, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann von sich aus jederzeit die Mitgliedschaft auch mit sofortiger Wirkung beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr Kundin oder Kunde des Jobcenters Hildesheim ist.
- (5) Endet der Leistungsbezug durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, so kann die Mitgliedschaft mit Einverständnis des Mitglieds noch weitere sechs Monate durch Entscheidung der Geschäftsführung fortgeführt werden.
- (6) Ein freiwerdender Platz im Beirat wird nach Möglichkeit über eine Nachrückerliste neu besetzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen des hier vorgegebenen Bewerbungsverfahrens.
- (7) Die Geschäftsführung kann eine Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der

beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Beirat bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann, z.B. bei dauernder Störung des Besprechungsablaufs während der Beiratssitzungen oder der Missachtung gesetzlicher Vorschriften.

§ 4 Organisation

- (1) Der Beirat trifft sich grundsätzlich zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass können Sondersitzungen einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung beruft Sitzungen vier Wochen vor dem Termin ein. Mit der Einladung übersendet sie auch die Tagesordnung. Tagesordnungspunkte und Anfragen an das Jobcenter Hildesheim, die bis 2 Wochen vor einer Sitzung von Mitgliedern eingereicht werden, können nach Ermessen der Geschäftsführung noch behandelt werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann weitere Teilnehmer/innen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Die Geschäftsführung oder eine von ihr bestimmte Vertretung leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung entscheidet, ob und welche Arbeitsergebnisse des Beirats der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- (6) Das Jobcenter Hildesheim organisiert die Sitzungen des Beirats. Jedes Mitglied erhält ein Ergebnisprotokoll.
- (7) Im Anschluss an die Sitzungsteilnahme erhält jedes Mitglied nach Antrag eine Erstattung der angemessenen Fahrtkosten auf Basis der Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Jobcenter Hildesheim (Landkreis Hildesheim). Bei Teilnahme an Arbeitsgruppen können nach vorheriger Entscheidung durch die Geschäftsführung ebenfalls die in Satz 1 bezeichneten Fahrtkosten erstattet werden.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Beirats können sich je nach Thema in Arbeitsgruppen unterteilen.
- (2) Die Arbeitsgruppen bereiten selbständig ihre Themen inhaltlich vor. Die Ergebnisse sind nicht öffentlich und werden in den Sitzungen des Beirats präsentiert.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen selbst. Bei Bedarf kann das Jobcenter insoweit unterstützen.

§ 6 Auflösung

Der Beirat kann durch einen Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Beirats aufgelöst werden. Eine Auflösung ist auch durch Entscheidung der Geschäftsführung möglich. In diesem Fall ist den Mitgliedern des Beirats zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen - soweit sie durch das Jobcenter nicht veröffentlicht wurden- vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Beirat.
- (2) Weitere teilnehmende Personen im Sinne der §§ 2 Absatz (1) und 4 Absatz (3) werden von der Geschäftsführung auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.
- (3) Die Weitergabe von Unterlagen des Jobcenters Hildesheim und anderer Schriftstücke, die im Rahmen der Tätigkeit als Beiratsmitglied erlangt werden,

ist an Dritte nicht gestattet. Diese Dokumente dienen ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Unterlagen bleiben Eigentum des Jobcenters Hildesheim und sind mit Ausscheiden aus dem Beirat an das Jobcenter zurückzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Geschäftsführung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Geschäftsordnung durch Beschluss ändern.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung davon unberührt.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft (Prozessinformation: Die Gründung des Kundenbeirats erfolgt im 1. Quartal 2025). Die Einrichtung des Kundenbeirats ist zunächst auf 2 Jahre ab In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung befristet. Vor Ablauf der 2-Jahres-Frist wird über das weitere Vorgehen zum Kundenbeirat entschieden.

Hildesheim, den (Prozessinformation: Die Gründung des Kundenbeirats erfolgt im 1. Quartal 2025)

Geschäftsführung Jobcenter Hildesheim